



**Angelfischer Verein Gombeth 1971 e.V.**

# Beitrags- und Gebührenordnung



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b> Sinn und Zweck der Beitrags- und Gebührenordnung	3
<b>2.</b> Aktualität und Sorgfaltspflicht des Vereins	3
<b>3.</b> Beiträge und Gebühren	4
<b>4.</b> Zahlungsform	4
<b>5.</b> Zahlungsfristen	4
<b>6.</b> Beitragsrückstand	5
<b>7.</b> Soziale Härtefälle	5
<b>8.</b> Kündigung der Mitgliedschaft	5
<b>9.</b> Salvatorische Klausel	6
<b>10.</b> Inkrafttreten	6



## **1. Sinn und Zweck der Beitrags- und Gebührenordnung**

- 1.1. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Vereinsatzung.
- 1.2. Sie ist das Medium des Vereins, dem für das laufende Geschäftsjahr verbindlich die Mitgliedsbeiträge für jegliche Formen der beitragspflichtigen Mitgliedschaft zu entnehmen ist.
- 1.3. Sie regelt weiterhin die von den Mitgliedern zu zahlenden Gebühren und Sonderzahlungen.

## **2. Aktualität und Sorgfaltspflicht des Vereins**

- 2.1. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge werden in der Beitrags- und Gebührenordnung zeitnah durch den Vorstand aktualisiert.
- 2.2. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- 2.3. Die Verantwortung für die Aktualität der Beitrags- und Gebührenordnung obliegt, wenn in der Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, dem Kassenwart.
- 2.4. Wenn die verantwortliche Person für die Aktualität der Beitrags- und Gebührenordnung nicht in der Lage ist, die Aktualisierung zeitnah durchzuführen, ist diese Verhinderung dem gesetzlichen Vorstand mitzuteilen.
- 2.5. Wenn die verantwortliche Person für die Aktualität der Beitrags- und Gebührenordnung dauerhaft nicht in der Lage ist, diese Aufgabe auszuführen, oder diese Person diese Aufgabe niedergelegt hat, ist durch den Gesamtvorstand eine andere Person zu bestimmen, die diese Aufgabe durchführt. Die Auswahl der Besetzung dieser Position soll nach der Maßgabe der besten Eignung getroffen werden.



## 3. Beiträge und Gebühren

- |   |         |
|---|---------|
| 3.1. Jährlicher Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder ab 18 Jahren   | 60,- €  |
| 3.2. Jährlicher Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder   | 30,- €  |
| 3.3. Einmalige Aufnahmegebühr (nur aktive Mitglieder)   | 150,- € |
| 3.4. <u>Familienbeiträge</u> :  |         |
| Aufnahmegebühr f. Familie (2 Erw. u. 1 od. 2 Kinder)  | 150,- € |
| Jährlicher Mitgliedsbeitrag f. Familie (2 Erw. u. 1 Kind bis 18 Jahre)  | 120,- € |
| Jährlicher Mitgliedsbeitrag f. Familie (2 Erw. u. 2 Kinder bis 18 Jahre)  | 150,- € |
| 3.5. <u>Jugendbeiträge</u> :  |         |
| Aufnahmegebühr Jugendliche bis 16 Jahre   | 30,- €  |
| Aufnahmegebühr Jugendliche 16 – 18 Jahre  | 50,- €  |
| Jährlicher Mitgliedsbeitrag Jugendliche bis 18 Jahre  | 30,- €  |
| 3.6. Gebühr für nicht geleisteten Arbeitseinsatz  | 40,- €  |
| 3.7. Mahngebühren   | 3,- €   |
| 3.8. Die Höhe der aufgeführten Mitgliedsbeiträge (3.1. bis 3.5.) wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.   |         |
| 3.9. Die aufgeführten Gebühren (3.6. – 3.7.) unterliegen nicht der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung und können vom Vorstand jährlich neu festgesetzt werden. |         |

## 4. Zahlungsform

- 4.1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Basislastschriftmandat zu erteilen.
- 4.2. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.

## 5. Zahlungsfristen



- 5.1. Der Jahresmitgliedsbeitrag und ggf. anfallenden Gebühren des Vorjahres, werden zu Jahresbeginn vom Konto des Mitgliedes abgebucht.
- 5.2. Bei Vereinsbeitritt erfolgt die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages und ggf. der Aufnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen.
- 4.3. Bei Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Aufnahmegebühr ist davon nicht betroffen.

## 6. Beitragsrückstand

- 6.1. Ab dem 15. Kalendertag wird eine mit 3,00 € zu berechnende Erinnerung und Zahlungsaufforderung versandt.
- 6.2. Ab dem 30. Kalendertag Zahlungsverzug wird eine weitere Mahnung und Zahlungsaufforderung versandt. Dieser Verzug wird zur Vorstandsentscheidung zur Streichung der Mitgliedschaft und/oder Einleitung eines Mahnverfahrens durch das Amtsgericht an den Vorstand weiter gegeben.
- 6.3. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

## 7. Soziale Härtefälle

- 7.1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- 7.2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.



## **8. Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **9. Salvatorische Klausel**

Wenn eine Bestimmung dieser Beitrags- und Gebührenordnung für ungültig erklärt wird, dann soll eine neue Bestimmung gefunden werden, die dem Sinn der für ungültig erklärten Bestimmung am nächsten kommt. Die Erklärung der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung betrifft nicht die gesamte Beitrags- und Gebührenordnung, sondern nur die Bestimmung selbst.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 18.02.2024 in Kraft.